

Gesellschaftsvertrag

der

edikoo

Verwaltungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

"edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH".
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Iburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sofern die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit unterjährig aufnimmt, ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der edikoo GmbH & Co. KG. Deren Unternehmensgegenstand sind technische und kaufmännischen Dienstleistungen, und die Personalgestaltung für Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie energiewirtschaftliche Dienstleistungen.

Das Unternehmen ist berechtigt die mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden gleichartigen Geschäfte auszuführen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

die **Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH**

eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 EUR, d.h. 50,00 %, und

die **Teutoburger Energie Netzwerk e.G**

eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 EUR, d.h. 50,00 %,
3. Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein, sind mehrere bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung der edikoo GmbH & Co. KG bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung der edikoo GmbH & Co. KG kann dem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilen und diesen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Geschäftsführer ist für Geschäfte mit Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Durch die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen werden.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Geschäftsführern/Vorständen der Gesellschafter der edikoo GmbH & Co. KG oder von diesen entsandte Vertretern.
2. In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten acht Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer sowie die Wahl des Abschlussprüfers.
4. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berech-

nung der Frist werden Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht beizufügen.

6. Die Gesellschafterversammlung kann die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafters beschließen.
7. Zu Beginn einer Gesellschafterversammlung wird aus der Mitte der Vertreter der Gesellschafter ein Versammlungsleiter bestimmt.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telekopie oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung zu dokumentieren und jedem Gesellschafter nach Abschluss des Verfahrens zuzuleiten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag, anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere:
 - a) die Übernahme neuer und die Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche und Aufgaben sowie die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;

- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- c) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e) die Auflösung der Gesellschaft;
- f) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers für die Gesellschaft.

Die vorstehend bezeichneten Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlich, innerhalb der ersten acht Monate, stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden. Soweit die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen, brauchen der Jahresabschluss und der Lagebericht erst innerhalb von sechs Monaten aufgestellt zu werden, wenn dies einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entspricht. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 8

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über diesen beraten und die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 9

Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen, hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen den einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatz 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen nach Absatz 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 10

Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer Liquidatoren, es sei denn, die Gesellschafter beschließen die Bestellung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).